



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

**Öffentlich bekanntgegeben**  
im Amtsblatt der Stadt Augsburg

Dienstgebäude	Fuggerstr. 12a, 86150 Augsburg
Zimmer	116
Persönlicher Kontakt	Herr Rott
Telefon	+49 (0)821 / 3 24 – 3910
Telefax	+49 (0)821 / 3 24 – 3930
E-Mail	veterinaeramt@augzburg.de
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	323-Ro/HPIA_Biosicherheit
Datum	23.08.2023

Unser Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.  
Hinweis zur E-Mail Nutzung unter  
augzburg.de/elektronische-kommunikation

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven  
Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 im Stadtgebiet Augsburg vom 23.11.2022**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 zur Anordnung erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz gegen die Geflügelpest, über das Verbot von Geflügelausstellungen sowie über das Verbot zur Fütterung von Wildvögeln im Stadtgebiet Augsburg wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Begründung**

I.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch Vogelgrippe genannt) in Bayern vom 08.08.2023 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen nur noch als moderat zu bewerten ist. Vor diesem Hintergrund können die mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 angeordneten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz gegen die Geflügelpest, das Verbot von Geflügelausstellungen sowie das Verbot zur Fütterung von Wildvögeln im Stadtgebiet Augsburg aufgehoben werden.

II.

Die Stadt Augsburg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1/2

**Servicezeiten:**

Mo–Fr 08:00–12:00 Uhr  
Mo–Mi 13:30–15:00 Uhr  
Do 13:30–17:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** [augzburg@augzburg.de](mailto:augzburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augzburg.de](http://augzburg.de)

**Bus:** Linien 22, 23, 32, 41, 43, 44

**Tram:** alle Linien  
Haltestelle Königsplatz,  
kurzer Fußweg zum  
Stadtmarkt

**Bankverbindungen:**

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

### **Begründung zu Nr. 1**

Mit der Anordnung zur Aufhebung der erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken, des Verbots von Geflügelausstellungen sowie des Verbots zur Fütterung von Wildvögeln, wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände im Stadtgebiet Augsburg Rechnung getragen.

### **Begründung zu Nr. 2**

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **Begründung zu Nr. 3**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Dr. Allmann  
Amtsleiterin